62. Ist der Abtretungsstempel zu erheben, wenn Testamentsvollsstrecker als solche ein Rachlaftgrundstüd verkaufen und in der über den Berkauf errichteten Urtunde erklären, daß sie die Laufgeldersforderung an den — alleinigen — Erben abtreten? Preuß. Stempelsteuergeset vom 31. Juli 1895 Tarisst. 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. April 1908 i. S. R. u. Gen. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 342/07.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht baselbst.

Der im Jahre 1904 zu L. im Kreise Plön verstorbene Wilhelm von G. hinterließ als alleinigen Erben das Wilhelm-von-G.'sche Familiensideikommiß. Bollstreder des Testaments des Erblassers waren Dr. S. und Heinrich M. Diese verlauften durch notariellen Vertrag vom 16. März 1906 an die Kläger ein zum Nachlasse ge-höriges Grundstück. Rach dem Vertrage ergab sich ein Restlaufgeld von 3000000 M., bezüglich dessen es in § 4 heißt: "Der Erschienene zu 1 — nämlich D. als Vevollmächtigter der Testamentsvollstrecker — tritt namens der Testamentsvollstrecker die Kausgeldersorderung in Höhe von 3000000 M nebst allen Zinsen an die Wilhelm-von-G.'sche Familien Fideikommiß-Stiftung in Hamburg ab. — Die Käuser nehmen von dieser Abtretung Kenntnis..." Es wurde ferner die Eintragung der Forderung für die Gläubigerin auf dem Blatte des erkausten Grundslücks von den Käusern bewilligt und beantragt.

Bu bem Vertrage waren, außer dem Kaufstempel, 600 M Stempel für die Abtretung der Restaufgelder von seiten der Testamentsvollsstrecker an das Fideisommiß verwendet. Die Kläger, zu deren Lasten Kosten und Stempel gegangen sind, forderten diese 600 M als zu Unrecht erhoben mit Zinsen seit der Klagezustellung zurück. Der

Beklagte widersprach dem Verlangen. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage, wogegen das Kammergericht auf die Berufung des Beklagten die Klage abwies. Auf die Revision der Kläger stellte das Reichsgericht das Urteil der ersten Instanz wieder her.

Grunbe:

"Der Berusungsrichter gelangt zu der Annahme einer nach Tarifftelle 2 zum preußischen Stempelgesetze vom 31. Juli 1895 fteuerpflichtigen Abtretung ber Raufgelberforderung durch bie Erwägung, daß die Testamentsvollstreder in eigenem Namen gehandelt und zunächst die Forderung, wenn auch nur formell, in ihrer Berson erworben hatten, woraus fich bann bie Ression an die Erben, b. h. an das G.'sche Familienfideitommiß, von felbst ergebe. Dit Recht rügt Die Revision, daß ber Berufungerichter Die Urfunde vom 16. März 1906 rechtlich nicht zutreffend gewürdigt habe. Wenn Personen nicht ichlechthin unter ihrem Ramen, sondern als Teftamentsvollstreder, also unter ausbrucklichem hinweis auf ihre Stellung als solche, einen Bertrag über einen Gegenstand schließen, ber gleichfalls ausbrudlich als zu dem von ihnen verwalteten Nachlasse gehörig gefennzeichnet ist, so tann darüber tein Aweifel bestehen, daß fie nicht für fich, sondern für den Rachlag fraft des ihnen vom Erblaffer übertragenen Amtes (vgl. § 2202 B.G.B.) handeln, daß mithin Rechte und Berbindlichkeiten nicht in ihrer Berfon, sondern lediglich zugunften und zu Laften des Nachlaffes begründet werden. Gine andere Auffaffung verkennt die rechtliche Bedeutung, die ber Bervorhebung ber Eigenschaft ber Bertragschließenden als Teftamentsvollstreder jutommen muß, wenn fie nicht als überflüssig angesehen werben soll. Wer als Testamentsvollstrecker, als Konkursverwalter ober mit einem ähnlichen, bas eigene Interesse an dem Rechtsgeschäfte verneinenben Rusate abschließt, fagt bamit unzweibeutig, bag bie Wirtungen bes Geschäftes nicht ihn als Privatperson, sondern den treffen sollen, in beffen Interesse er tätig wird. Db fich ber Kontrabent, ber fich von vornherein als Besorger fremder Angelegenheiten einführt, im weiteren Fortgange ber Berhandlungen als Gläubiger ober Schuldner (Berfäufer, Räufer) bezeichnet, erscheint gleichgültig; daß bies migverftändlich aufgefaßt werden konne, braucht er, da er im voraus jedes Bedenken über bie rechtliche Bedeutung seiner Erklärungen zerstreut bat, nicht zu befürchten.

Im vorliegenden Kalle verhält es sich so, daß ein Bevollmächtigter ber Testamentsvollstreder für biefe als folche einen Raufvertrag über ein Nachlaßgrundstück abgeschlossen hat. Damit ist nach bem Ausgeführten die Unterstellung unvereinbar, daß die als Testamentsvollstrecker handelnden Bersonen in eigenem Namen, d. h. als Brivatpersonen, wenn auch für Rechnung bes Nachlasses, gleich Kommissionären, hätten kontrahieren wollen. Sie führt zu dem wohl auch nicht vom Berufungsrichter gebilligten — Ergebnis, daß bann ein frembes Grundstud vertauft worden mare, und bag die Rontrahenten für ihre Berson und für ihr Bermögen die aus dem Bertrage erwachsenben Berkäuferpflichten übernommen hätten. Es ist aber flar, daß die Kläger als Käufer ihre Ansprüche aus bem Bertrage nur gegen die Testamentsvollstrecker als Berwalter bes Nachlasses ober gegen ben Nachlaß, d. h. gegen ben Erben, zu richten haben (§ 2213 B.G.B.). Auf ber anberen Seite geht auch ber Rechtserwerb aus bem Vertrage nicht burch bie Personen ber Testamentsvollstreder hindurch, sondern er vollzieht fich unmittelbar zugunften bes Rachlaffes ober genauer bes Erben. Die §§ 2205 flg. B.G.B., die bon bem Berwaltungs und Berfügungsrechte bes Teftamentsvollftreders handeln, beuten in teiner Beise an, daß ein Erwerb, ben der Testamentsvollstreder in Diefer seiner Gigenschaft macht, erft burch einen neuen Rechtsatt Bestandteil bes Nachlaffes werden könne. Danach ist die Raufpreisforderung ohne weiteres ein Nachlagaktivum und als folches Eigentum des Erben geworden. Benn tropbem die Teftamentsvollftreder eine Beffion erflart haben, fo ift bies auffallend, tann aber nicht zu bem mit bem fonftigen Inhalte der Urkunde in unlöslichen Widerspruch tretenden Schlusse führen, den der Berufungsrichter gezogen hat. Möglicherweise liegt ber Ression ber - freilich unrichtige - Gebanke zugrunde, bag ber Erbe eine vom Nachlasse verschiedene Person sei. Vielleicht hat auch nur die Zugehörigkeit der Forderung jum Nachlasse außer Zweifel gesett, ober auch die Forberung dem Fibeitommiß zur freien Berfügung überlassen werden sollen (§ 2217 B.G.B.). Wie dem auch sei, eine mehr als beklarative Bedeutung kann ber Ression nicht beigemessen werben. Stempelpflichtig ift aber nur die Abtretung als ber ben Übergang bes Rechtes auf ben Zessionar vermittelnbe bingliche Rechtsakt, nicht eine Erklärung, die nur als eine formale, der Übertragungswirkung entbehrende Zession anzusehen ist, wie denn auch eine lediglich der Berichtigung des Grundbuchs dienende Auflassung nicht dem Auflassungsstempel unterliegt (vgl. Hummel u. Specht Bem. 4 zu § 3 des Stempelgesehes S. 45, Bem. 6 zu Tarisstelle 8 S. 488).

Man kann anderseits auch nicht sagen, daß die Zession im Sinne bes § 250 bes Stempelgesetes nichtig fei; fie ift nicht mit einem ihre Wirtsamteit hindernden Mangel behaftet, sonbern fie hat, wie aus ber Urfunde felbst hervorgeht, überhaupt nicht die rechtliche Bedeutung eines Beräuferungsgeschäfts. In dem Kalle, ber burch bas Urteil bes erkennenden Senats vom 13. Dezember 1904 (VII. 226/04)1 erlebigt ift, lag bie Sache insofern anders, als mehrere Erben vorhanden waren. Es bedurfte baher, wenn diese Gläubiger der durch ben Berfauf bes Nachlaggrundftuds von feiten bes Testamenisvollftreders erworbenen Raufgelbforderung zu beftimmten Betragen werden wollten, einer besondern, diesen Erfolg berbeiführenden Sandlung. Die Forberung wurde an fich Nachlagbestandteil, b. h. Gigentum ber mehreren Erben zur gesamten Sand. Sollte fie ju giffermäßigen Unteilen in bas Bermogen ber einzelnen Erben zu beren freier Berfügung übergeben, fo hatte eine Auseinandersetzung unter gegenseitiger Überweifung ber Teilansprüche zu erfolgen. Diese vollzog ber Testamentsvollstreder fraft ber ihm vom Erblaffer eingeräumten Befugniffe (§ 2204 B.G.B.), und barin ift mit Recht ein ftempelpflichtiger Aft gefunden worden. Borliegend ist nur-ein Erbe vorhanden, der Gläubiger der Raufgeldforderung vermöge bes von ben Testamentsvollstredern abgeschlossenen Bertrages geworben ift. Die Belfion ift bemgemäß stempelfrei." . . .